



## Satzung

### zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg vom 10. Juni 2025

Der Ortsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner Sitzung vom 22.05.2025 folgende Änderung zur Friedhofssatzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg vom 19.04.2021 wird wie folgt geändert:

#### § 12 wird wie folgt ergänzt:

- (7) In Urnenwandnischen können nur noch Neubelegungen/Ersterwerbe zugeteilt werden, wenn noch freie Urnenwandnischen zur Verfügung stehen. Es werden seitens der Ortsgemeinde keine neuen Urnenwände errichtet.

#### § 15 wird wie folgt ergänzt:

- (7) Beisetzungen in Urnenwandnischen können nur erfolgen, sofern noch freie Urnenwände zur Verfügung stehen. Es werden seitens der Ortsgemeinde keine neuen Urnenwände errichtet, § 12 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (8) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (9) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2025 in Kraft.

Schönenberg-Kübelberg, den 12.06.2025

- Thomas Wolf –  
Ortsbürgermeister